Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV)

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997[1] (RVOG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

a. den Aufbau und die Aufgaben der überdepartementalen Krisenorganisation der Bundesverwaltung;

b. die Zusammenarbeit der Verwaltungseinheiten mit der überdepartementalen Krisenorganisation;

c. den Einbezug von Kantonen und Wissenschaft durch die überdepartementale Krisenorganisation;

d. die Krisenkommunikation des Bundesrates.

Art. 2 Überdepartementale Krisenorganisation

[1] Die überdepartementale Krisenorganisation der Bundesverwaltung besteht aus:

a. einem politisch-strategischen Krisenstab (PSK);

b. einem operativen Krisenstab (OPK).

[2] Bei Bedarf können Sonderstäbe, Fachstäbe und Fachgruppen beigezogen werden.

[3] Die beiden Krisenstäbe werden von einem permanenten Kernstab unterstützt.

SR .....

1 SR **172.010**

Art. 3 Einsetzung der beiden Krisenstäbe

[1] Der Bundesrat setzt den PSK ein, wenn eine unmittelbare und schwere Gefahr für Staat, Gesellschaft oder Wirtschaft droht, die mit den bestehenden Strukturen nicht bewältigt werden kann. Er bestimmt ein federführendes Departement.

[2] Das federführende Departement setzt den OPK ein.

Art. 4 Auflösung der beiden Krisenstäbe

[1] Das federführende Departement beantragt dem Bundesrat, den Einsatz des PSK zu beenden, wenn die Gefahr nach Artikel 3 Absatz 1 nicht mehr besteht.

[2] Das federführende Departement stellt sicher, dass die Folgearbeiten an die zuständigen Stellen übergeben werden.

2. Abschnitt: Politisch-strategischer Krisenstab

Art. 5 Aufgaben

[1] Der PSK beurteilt die politisch-strategische Lage und erarbeitet Handlungsoptionen und Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Bundesrates.

[2] Er unterstützt das federführende Departement bei der Vorbereitung entsprechender Anträge an den Bundesrat.

[3] Er nimmt zudem folgende Aufgaben wahr:

a. Er koordiniert das Krisenmanagement der Bundesverwaltung.
b. Er macht politisch-strategische Vorgaben für die operative Krisenbewältigung.

Art. 6 Zusammensetzung

[1] Der PSK besteht aus:

a. den Generalsekretären und Generalsekretärinnen der betroffenen Departemente;
b. den Vizekanzlern und Vizekanzlerinnen;
c. dem Direktor oder der Direktorin der Eidgenössischen Finanzverwaltung;
d. dem Direktor oder der Direktorin des Bundesamtes für Justiz (BJ);
e. dem Staatsekretär oder der Staatssekretärin des Staatssekretariats für Wirtschaft.

[2] Das federführende Departement kann in beratender Funktion beiziehen:

a. den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin;
b. Vertretungen weiterer Bundesstellen;
c. Vertretungen der Kantone;

d. Vertretungen Dritter.

3 Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des federführenden Departementes hat den Vorsitz des PSK.

3. Abschnitt: Operativer Krisenstab

Art. 7 Aufgaben

1 Der OPK trägt die für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen relevanten Informationen zusammen und bereitet sie zuhanden des PSK auf, insbesondere auch zu den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einschränkung von Grundrechten und den Erlass von Notrecht.

2 Er koordiniert die Tätigkeit der im Einsatz stehenden Krisenstäbe und der weiteren betroffenen Stellen.

Art. 8 Zusammensetzung

1 Der OPK besteht aus:

a. Vertretungen der betroffenen Verwaltungseinheiten und ihrer Krisenstäbe;

b. Vertretungen des BJ.

2 Das federführende Departement kann in beratender Funktion beiziehen:

a. Vertretungen weiterer Bundesstellen;

b. Vertretungen der Kantone;

c. Vertretungen Dritter.

3 Das federführende Departement bestimmt die Leitung des OPK.

4. Abschnitt: Permanenter Kernstab

Art. 9 Aufgaben

Der permanente Kernstab unterstützt die Bundesverwaltung bei der Vorbereitung auf Krisen und bei der Bewältigung von Krisen.

Art. 10 Zusammensetzung

1 Das BABS betreibt den permanenten Kernstab in Zusammenarbeit mit der BK.

2 Es führt die Geschäftsstelle.

3 Es kann im Krisenfall Mitarbeitende aus anderen Bundesstellen zur Mitarbeit beiziehen. Das Eidgenössische Personalamt (EPA) verwaltet die Personendaten für den unterstützenden Personaleinsatz zugunsten der Krisenorganisation der Bundesverwaltung.

Art. 11 Tätigkeiten im Krisenfall

Im Krisenfall nimmt der permanente Kernstab folgende Aufgaben wahr:

a. Er unterstützt das federführende Departement beim Beizug weiterer Stellen des Bundes, der Kantone und Dritter.

b. Er kann die weiteren Stellen und Stäbe der Bundesverwaltung beraten und begleiten.

c. Er stellt eine ständig erreichbare Kontaktstelle für die Krisenorganisation sicher.

d. Er stellt die Lagebeurteilung für den PSK und den OPK sicher.

e. Er stellt den Lageverbund zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland sicher.

f. Er führt eine Übersicht über die sich im Einsatz befindenden Stäbe der Bundesverwaltung und erfasst deren Zuständigkeiten.

g. Er leitet die Anliegen der Verwaltungseinheiten und der Kantone an die zuständigen Stellen weiter.

h. Er stellt das Ressourcenmanagement des Bundes sicher und koordiniert den Einsatz der nationalen und internationalen Ressourcen.

i. Er erstellt eine Übersicht der krisenrelevanten Bundesratsaufträge.

j. Er informiert die Mitglieder der Generalsekretärenkonferenz regelmässig über seine Aktivitäten.

k. Er unterstützt bei der Koordination der Informationstätigkeit von Bundesrat und Bundesverwaltung gegen innen und gegen aussen.

Art. 12 Tätigkeiten zur Vorbereitung auf Krisen

1 Das BABS nimmt im Rahmen des permanenten Kernstabs folgende Aufgaben zur Vorbereitung auf Krisen wahr:

a. Es stellt eine Übersicht der Kontaktstellen zur Verfügung.

b. Es stellt zusammen mit der Bundeskanzlei den Einbezug weiterer Bundesstellen, der Kantone und Dritter sicher.

c. Es stellt eine geschützte Führungsinfrastruktur für den PSK und den OPK sicher.

d. Es stellt die Kommunikation auf der Basis der gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten gemäss Artikel 18 bis 21 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019[2] sicher.

e. Es betreibt das Informationssystem Elektronische Lagedarstellung.

2 SR **520.1**

f. Es koordiniert in Zusammenarbeit mit dem EPA den unterstützenden Personaleinsatz der in die Krisenorganisation der Bundesverwaltung eingebundenen Organisationseinheiten.

g. Es unterstützt in Zusammenarbeit mit der BK die Verwaltungseinheiten bei der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft ihrer Krisenstäbe.

h. Es sorgt für die Einsatzbereitschaft des Ressourcenmanagements des Bundes.

i. Es koordiniert die nationalen Vorsorgeplanungen.

2 Die BK nimmt im Rahmen des permanenten Kernstabs folgende Aufgaben zur Vorbereitung auf Krisen wahr:

a. Sie unterstützt gemeinsam mit dem BABS Verwaltungseinheiten beim Aufbau ihrer Krisenorganisation und des Krisenmanagements.

b. Sie stellt unter Einbezug der Departemente, Kantone und Dritter eine Einschätzung von Entwicklungen, die zu einer Krise führen können, sicher.

c. Sie führt eine Übersicht über die Krisenstäbe der Bundesverwaltung.

d. Sie stellt zusammen mit dem BABS den Einbezug von Kantonen und Dritten in die Krisenorganisation des Bundes sicher.

e. Sie stellt die regelmässige Durchführung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch im Krisenmanagement sicher.

f. Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit dem EPA, dem VBS und weiteren Stellen die Entwicklung der Aus- und Weiterbildung im Krisenmanagement.

g. Sie erstellt gemeinsam mit dem VBS die Gesamtplanung grosser Übungen.

h. Sie organisiert regelmässig Übungen im Krisenmanagement.

i. Sie sorgt für die Vorbereitung des Präsidialdepartements auf das Krisenmanagement.

j. Sie stellt zusammen mit dem BABS die strategische Steuerung und Weiterentwicklung des Krisenmanagements der Bundesverwaltung sicher.

5. Abschnitt: Zusammenarbeit der Verwaltungseinheiten mit der überdepartementalen Krisenorganisation

Art. 13 Vorbereitung auf Krisen

Die Verwaltungseinheiten melden der Geschäftsstelle des permanenten Kernstabs die Kontaktstellen für den Krisenfall.

Art. 14 Zusammenarbeit während Krisen

1 Die Krisenstäbe der Verwaltungseinheiten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterstützen und informieren sich gegenseitig.

2 Sie stimmen ihre Tätigkeit auf die Arbeit der Krisenorganisation der Bundesverwaltung ab.

3 Alle Krisenstäbe verwenden nach Möglichkeit für den gemeinsamen Lageüberblick das Informationssystem Elektronische Lagedarstellung.

4 Sie informieren die Kontaktstelle des permanenten Kernstabs, wenn:

a. sich in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Krise abzeichnet oder eine solche eingetreten ist;

b. sich der Bereitschaftsgrad ihrer Krisenorganisation ändert;

c. sich die aktuelle Lage wesentlich verändert;

d. sie Massnahmen planen oder treffen.

6. Abschnitt: Einbezug von Kantonen und Wissenschaft

Art. 15 Kantone

1 Die Kantone können gegenüber der Geschäftsstelle des permanenten Kernstabs je eine Kontaktstelle für den Krisenfall bezeichnen.

2 Sie können die Kontaktstelle des permanenten Kernstabs kontaktieren, wenn:

a. sich in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Krise abzeichnet oder eine solche eingetreten ist;

b. sich der Bereitschaftsgrad einer kantonalen Krisenorganisation ändert;

c. sich die aktuelle Lage wesentlich verändert;

d. sie Massnahmen planen oder treffen.

Art. 16 Wissenschaft

1 Der Bundesrat setzt bei Bedarf ein wissenschaftliches Beratungsgremium ein. Die Einsetzung erfolgt durch Verfügung.

2 Die Einsetzungsverfügung regelt namentlich:

a. die Ernennung der Mitglieder;

b. die Organisation;

c. die Angliederung an die Krisenorganisation der Bundesverwaltung;

d. die Leistungen und die Entschädigung;

e. die Kommunikation mit der Öffentlichkeit;

f. die Vertraulichkeit und den Informationsschutz.

3 Die Einsetzung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums ist befristet.

4 Die BK ist die Kontaktstelle des Bundes für die wissenschaftliche Beratung in Krisen. Sie trifft vorbereitende Massnahmen zum Einbezug der Wissenschaft.

7. Abschnitt: Krisenkommunikation

Art. 17

[1] Die BK koordiniert die Krisenkommunikation des Bundesrates (Art. 10*a* und 34 RVOG).

[2] Der Bundesrat trägt bei der Erfüllung seiner Informationspflichten gemäss Artikel 180 Absatz 2 BV und den Artikeln 10 und 11 RVOG dem besonderen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit in Krisenzeiten Rechnung.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Weisungen über das Krisenmanagement in der Bundesverwaltung vom 21. Juni 2019[3] werden aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

3 BBl **2019** 0759